

STADT BURG

Der Bürgermeister



Aktenzeichen: 32 93 05/04-2024

Burg, 19.06.2024

Auf der Grundlage des § 13 des Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 183, ber. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 682) i.V.m. § 11 Abs. 5 des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA) vom 7. August 2014 (GVBl. LSA S. 386, 443), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 360),

erlässt die Stadt Burg folgende

Allgemeinverfügung

1. Den Gaststättengewerbetreibenden der im Geltungsbereich gemäß Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung gelegenen Betriebsstätten (Schank- und/oder Speisewirtschaften) wird die Abgabe alkoholischer Getränke über die Straße (Verkauf für den Verzehr außerhalb der Betriebsstätte) bis zum 31.10.2024 an allen Wochentagen von jeweils 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages untersagt.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
3. Für den Fall der Nichtbefolgung der Untersagungsverfügung zu 1. wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes von 1.000,00 EUR angedroht.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung:

zu 1.:

In jüngster Zeit gingen viele Beschwerden bei der Stadt Burg von im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung wohnenden Anwohnern und Gewerbetreibenden mit dortiger Betriebsstätte über Ruhestörungen, Sachbeschädigungen, Verunreinigungen und ungebührliches Verhalten von Personengruppen zu nächtlicher Stunde in den Bereichen Schartauer Straße, Magdalenenplatz, Rolandplatz und Markt ein. Anwohner und Gewerbetreibende haben durch wiederholte mündliche und schriftliche Beschwerden glaubhaft gemacht, dass sie durch die nächtlichen Störungen nach Beginn der Nachtruhe gemäß § 5 Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Burg ab 22.00 Uhr keinen Schlaf finden können und sie sich dadurch sowie durch den hierdurch verursachten psychischen Stress in ihrer Gesundheit beeinträchtigt fühlen.

Das gelegentliche Einschreiten der durch betroffene Anwohner hinzugerufenen Polizei konnte jeweils nur kurzzeitig Besserung bringen. Als eine Hauptursache für die nächtlichen Störungen wird gesteigerter Alkoholkonsum durch wechselnde Verhaltensstörer in den genannten Straßenbereichen angesehen, welche sich nach Ladenschluss der Supermärkte in der Stadt Burg um 22:00 Uhr bei Gastronomiebetriebsstätten im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung

Alkoholika beschaffen, die selbige extra für den Verzehr außerhalb der eigenen Schank- und Speisewirtschaft verkaufen. Die Gelegenheit der schnellen „Nachschubbeschaffung um die Ecke“ verleitet potentielle Verhaltensstörer zum Verweilen in Gruppen im Bereich der genannten Straßen und in Folge auf Grund des zunehmenden Alkoholisierungsgrades zu den o.g. extensiven rechtswidrigen Verhaltensweisen.

Gemäß § 11 Abs. 5 GastG LSA i.V.m. § 13 SOG LSA kann die zuständige Behörde aus besonderem Anlass den Ausschank alkoholischer Getränke oder die Abgabe dieser über die Straße vorübergehend für eine bestimmte Zeit und für einen bestimmten örtlichen Bereich ganz oder teilweise untersagen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Wahrung des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

Die Erforderlichkeit der Untersagung gem. Ziff. 1 der Allgemeinverfügung ist dadurch begründet, dass die abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Unterlassen der Untersagung fortbestehen und letztlich wiederholt zu gewaltbereiten, alkoholisch enthemmten Ansammlungen im räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung führen kann, die jederzeit in eine konkrete Gefahr für so wichtige Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit, aber auch das Eigentum sowohl der beteiligten Personen und Ordnungskräfte als auch unbeteiligter Dritter (Passanten, Anwohner und örtliche Gewerbetreibende) umschlagen kann. Es ist nicht ersichtlich, dass bei einer Nichtuntersagung des Verkaufs von Alkoholika über die Straße durch Gaststättenbetriebsstätten dieser Gefahr anderweitig wirksam begegnet werden könnte.

Bei Abwägung der widerstreitenden Interessen wiegen die bei Unterlassung der zeitlich befristeten Untersagung der Abgabe von Alkoholika über die Straße drohenden Nachteile schwerer als die zu befürchtenden Umsatzeinbußen der betroffenen Gaststättengewerbetreibenden. Zwar drohen bei den Betroffenen bestimmte Umsatzeinbußen, jedoch hält die Stadt Burg diese für nicht so gravierend, dass sie gegenüber dem Zweck der Untersagung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung schwerer wiegen würden. Da in den Untersagungszeiten der Verkauf alkoholischer Getränke nicht gänzlich verboten ist, sondern nur der Verkauf über die Straße, reduziert sich der tatsächlich betroffene Umsatzanteil entsprechend, weil alkoholische Getränke in den Schank- und Speisewirtschaften selbst weiterhin konsumiert werden können. Angesichts dessen ist somit nicht davon auszugehen, dass die zu befürchtenden Umsatzeinbußen unmittelbar existenzbedrohend oder auch nur besonders gravierend sind.

Die Zuständigkeit der Stadt Burg ergibt sich aus § 88 und § 89 SOG LSA i.V.m. §§ 7 und 11 Abs. 5 GastG LSA.

zu 2.:

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich aus dem besonderen öffentlichen Interesse an der Einhaltung der verfügten Auflagen, da durch Nichteinhaltung dieser Verfügung Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen können (siehe hierzu oben Begründung zu 1.). Im Rahmen der Gefahrenabwehr kann deshalb nicht hingenommen werden, dass durch die Einlegung eines Rechtsmittels eine aufschiebende Wirkung eintritt.

zu 3.:

Rechtsgrundlage dafür sind die Vorschriften der §§ 53 und 54 ff. SOG LSA. Gemäß § 53 SOG LSA kann die Sicherheitsbehörde zur Erzwingung von Handlungen Zwangsmittel anwenden. Nach § 59 SOG LSA sind Zwangsmittel anzudrohen. Die Androhung von Zwangsmitteln, hier geeigneter Weise die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld, ist unter den gegebenen Umständen ein geeignetes Mittel, um der Entstehung von Gefahrensituationen - wie oben unter Nummer 1. angeführt – durch Abgabe von Alkoholika über die Straße entgegenzuwirken. Das

Zwangsmittel stellt zudem unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit den geringst möglichen Eingriff dar, da andere Zwangsmittel zur Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung nicht in Betracht kommen bzw. unzweckmäßig sind. Das Zwangsmittel ist angemessen, da der potentiellen Betroffenen entstehende Nachteil nicht außer Verhältnis zu dem erstrebten Erfolg (Schutz der geltenden Rechtsordnung und der Bürger vor dem Eintritt eines gesundheitlichen Schadens) steht. Die angedrohte Höhe des Zwangsgeldes von 1.000,00 EUR stellt sich ausgehend von dem Zweck der Allgemeinverfügung als angemessen dar, so dass die Adressaten in deren Geltungsbereich zu einem rechtskonformen Verhalten angehalten werden.

Etwaige gaststättenrechtliche und/oder sonstige spezialrechtliche Sanktionen und der Verwaltungsvollzug derselben bei Verstößen gegen die Allgemeinverfügung bleiben von dem etwaigen ordnungsrechtlichen Vollzug dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, einzulegen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch oder eine Klage keine aufschiebende Wirkung haben. Sie müssen deshalb den getroffenen Anordnungen unverzüglich nachkommen, auch wenn Sie einen Rechtsbehelf einlegen. Nach Einlegung des Widerspruchs können Sie die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bei mir beantragen.

Unabhängig davon können Sie einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg stellen.



Stark
Bürgermeister

Anlage 1:

Geltungsbereich der Allgemeinverfügung (Siehe Folgeseite)

ANLAGE 1

